



**Gemeinde
Wohlenschwil**

Abfallreglement

Inkraftsetzung: 01. Januar 2024

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Personenbezeichnung	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Abfallarten, Definitionen	4
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	5
§ 5 Pflichten der Gemeinde.....	5
§ 6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	5
§ 7 Pflichten der Abfallinhaber	5
III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	7
§ 8 Berechtigung.....	7
§ 9 Informationen zur Bereitstellung Sammelgebinde/Siedlungsabfälle bei Abfahren ..	7
§ 10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut.....	7
§ 11 Bereitstellung Grüngut & Astmaterial	8
§ 12 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle.....	8
IV. FINANZIERUNG	9
§ 13 Gebührenerhebung.....	9
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	10
§ 14 Vollzug	10
§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung	10
§ 16 Strafbestimmungen.....	10
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 17 Rechtsschutz	11
§ 18 Vollstreckung	11
§ 19 Inkrafttreten.....	11

Anhang: Gebührenfestlegung

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wohlenschwil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen und entsprechenden Betriebe die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

⁴ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

§ 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

§ 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde (primär Säcke) passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Altpapier)
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

² Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Sammlungen an.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Abfallkalender und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

⁵ Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§ 6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§ 7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht, Sperrgut und Grüngut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben.

² Separatabfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben (auch Handel möglich). Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfuhren dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt der Abfallkalender.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁸ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁹ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

¹⁰ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§ 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§ 9 Informationen zur Bereitstellung Sammelgebinde/Siedlungsabfälle bei Abfahren

¹ Die Abfuhr bestimmter Siedlungsabfälle wie Kehricht etc. erfolgt regelmässig. Die jeweiligen Sammeltage, die Bereitstellungszeit sowie die Qualitätsanforderungen an die jeweiligen Siedlungsabfälle werden im Abfallkalender publiziert.

² Das Sammelgut für Abfahren darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist dabei gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen und so das Verkehrsbehinderungen vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Rollcontainer für Grün- und Sperrgut etc. entlang der Sammelroute. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten, oder zusammengehörenden Gebäudegruppen oder Gewerbebetrieben kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht in Rollcontainer verlangen.

⁴ Kehricht/Sperrgut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei Sackgassen, bei zu schmalen Strassen oder abgelegenen Liegenschaften abgelehnt werden.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

§ 10 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Neutrale Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke
- Offizieller Gebührensack (35l)
- Sperrgut (max. 1.5m lang, max. 0.5m Durchmesser und max. 25kg Gewicht) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke
- Mechanisch entleerbare Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel, oder offizielle Gebührensäcke enthalten
- Rollcontainer 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Gebührenplombe, für die Bereitstellung von losem Kehricht und Sperrgut
- Wer Unter- und/oder Halbhunterflurcontainer für die Sammlung & Bereitstellung von Kehrichtsäcken etc. beschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der zuständigen Abteilung der Gemeinde zu erfragen.

² Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§ 11 Bereitstellung Grüngut & Astmaterial

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut (Rasenschnitt, Laub, Rüstabfälle etc.) sind folgende Gebinde zulässig:

- Mechanisch entleerbare Rollcontainer mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem Datenchip für die gewichtsabhängige Entsorgung. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

² Die Anschaffung und Ausrüstung der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

³ Für Astmaterial wird ein Abholdienst angeboten.

§ 12 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen (auch Handel möglich) oder durch Spezialabfahren an. Details wie Sammelstellenstandort, Sammelart, Qualitätsanforderungen Sammelgut etc. im Abfallkalender.

IV. FINANZIERUNG

§ 13 Gebührenerhebung

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

² Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Die Gebühren decken sämtliche Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Entsorgungsanlagen (z.B. Sammelstelle) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information) zu 100 %.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert.

⁴ Die Abfallentsorgung kann finanziert werden durch:

- a. Grundgebühren
- b. Mengengebühren
- c. Andockgebühren
- d. Verwaltungsgebühren
- e. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen

⁵ Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr je Haushalt erhoben und richtet sich nach den aktuell gültigen Tarifen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine oder nur bestimmte Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die Grundgebühr finanziert die Entsorgung jener Siedlungsabfälle, welche nicht direkt vom Verursacher finanziert werden, sowie die damit verbundenen Aufwände hinsichtlich Personals und Infrastruktur.

⁶ Die mengenabhängigen Gebühren können nach Gewicht, Stückzahl oder Volumen erhoben werden.

⁷ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 14 Vollzug

Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebilde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

² Kommt eine Busse über CHF 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 01. April 1995 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2023.

Gemeinderat Wohlenschwil

Erika Schibli, Gemeindeammann

Angela Casadei, Gemeindeschreiberin

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf §13 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 07. Juni 2023 folgende Gebühren festgelegt:

A. Grundgebühr (inkl. MWST)				
Wohnung	pro Jahr	CHF		50.00
B. Grüngut (exkl. MWST)				
Sammlung und Verwertung	pro kg	CHF		0.27
Andockgebühr (Container bis 360l)	pro Containerentleerung	CHF		1.10
Andockgebühr (Container über 360l)	pro Containerentleerung	CHF		3.75
Inkasso	pro Rechnung	CHF		3.75
C. Kehricht (inkl. MWST)				
17-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF		1.10
35-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF		2.10
35-Liter Gebührensack	Gebührensack	CHF		2.10
60-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF		3.50
110-Liter-Sack	Gebührenmarke	CHF		6.30
Container 800 Liter (loser Kehricht)	Gebührenplombe	CHF		31.50
D. Sperrgut (inkl. MWST)				
(Max. 1.5m lang, max. 25kg/Stück)	Gebührenmarke	CHF		6.30
E. Separatsammlung				
Allfällige Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.				

Der Gemeinderat regelt den Bezug und wird ermächtigt, diese Tarife den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist.

Diese Tarife treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinderat Wohlenschwil

Erika Schibli, Gemeindeammann

Angela Casadei, Gemeindeschreiberin